9. Jahrgang Nr. 3
23. September 2017

Ausgabe Oschatz

Sächsische WASSER ZEITUNG

Amtsblatt des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ Oschatz / Amtliche Bekanntmachungen

EDITORIAL

Zeiten ändern sich

Foto: SPREE-PR / Arndt

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist noch nicht lange her, da drohten besorgte Mütter ihren Söhnen: „Wenn du in der Schule nicht aufpasst, wird aus dir ein Jauchefahrer.“ Heute ist das Gegenteil der Fall: Eine Karriere in der (Ab-)Wasserwirtschaft verlangt gute Noten, vor allem in den naturwissenschaftlichen Fächern. Biologie, Chemie, Physik und Mathematik gehören zum Arbeitsalltag und aus dem einst unbeliebten Beruf des Entsorgers wurde der hochqualifizierte Klärwerksmanager von heute. Er ist ein bestens ausgebildeter Fachmann, der sich mit modernsten Technologien auskennt und eine hohe gesellschaftliche Verantwortung trägt. Wenn die Anforderungen steigen, wird die Anzahl geeigneter Kandidaten kleiner. Das spüren die Abwasserentsorger hierzulande seit Jahren. Deshalb mein Aufruf an alle Eltern: Erzählen Sie Ihrem Kind von den Chancen in der Wasserwirtschaft, wo sichere, zukunftsträchtige und verantwortungsvolle Berufe im öffentlichen Dienst warten!

Frank-Peter Streubel,
Geschäftsführer des AV „Untere Döllnitz“

Nachwuchsförderung: Drei Azubis lernen beim Abwasserverband

Eine Berufung fürs Leben

Gleich drei junge Männer haben ihre Berufskarrieren mit einer Ausbildung beim AV „Untere Döllnitz“ begonnen. Die Wasser Zeitung hat sie auf der Kläranlage in Oschatz getroffen.

Tom Altmann, Lucas Büttler und Dominic Göpel stecken mittendrin in der Ausbildung. Tom und Lucas werden Fachkraft für Abwassertechnik, Dominic darf sich nach Ausbildungsende Elektroniker für Automatisierungstechnik nennen.

Moderne Hightech-Berufe

Tom, Lucas und Dominic haben gerade auf der Kläranlage zu tun, als sie der Wasser Zeitung erklären, warum die Ausbildung beim Abwasserverband die richtige Entscheidung war. „Viele Menschen denken doch noch, Arbeit in Kanälen ist reine Drecksarbeit“, erzählt Tom. „Das stimmt natürlich nicht, wir haben einen richtigen Hightech-Beruf. Wir filmen Kanäle mit hochauflösenden Kameras und unsere Spülfahrzeuge sind vollgepackt mit Technik. Klar macht man sich auch mal die Hände schmutzig, aber dafür gibt's ja schließlich Handschuhe.“ Dominic ergänzt: „Kaum eine Branche ist technisch so weit entwickelt wie die unsere. Das hat mich gereizt. Wir arbeiten mit Robotern, Computern und Steuerungstechnik. Außerdem sitzen wir nicht den ganzen Tag im Büro. Das wäre nichts für mich gewesen.“ Was sie denn anderen Jugendlichen raten würden, die über einen Beruf in der Wasserwirtschaft nachdenken? Tom: „Bewerbt euch unbedingt! Ein bisschen Interesse für die naturwissenschaftlichen Fächer müsst ihr allerdings schon mitbringen, sonst wird das nichts.“ Dominic ergänzt: „Das Coole ist die Abwechslung, hier ist kein Tag wie der andere. Zudem tun wir aktiv was für unsere Umwelt und tragen eine hohe Verantwortung.“

Von jetzt an geht es nur noch aufwärts! Dominic Göpel (l.) und Tom Altmann haben die ersten Schritte auf ihrer Karriereleiter bereits gemacht. Foto: SPREE-PR/Arndt

Weiterbildung wird unterstützt

Was die beiden verschwiegen haben: Nach Ausbildungsende muss noch lange nicht Schluss sein. Weiterbildungen zum Meister oder ein berufsbegleitendes Studium sind realistische Optionen, um die Karriereleiter weiter empor zu klettern. Der AV „Untere Döllnitz“ unterstützt seine Mitarbeiter bei solchen Vorhaben. Bei erfolgreichem Abschluss bieten sich den Azubis gute Chancen auf Weiterbeschäftigung im Verband. Gefragte Fachkräfte in einer krisensicheren Branche sind sie dann ohnehin.

» **Übrigens:** Die aktuellen Stellenausschreibungen des AV findet ihr auf Seite 2 sowie im Internet unter: **www.abwasser-oschatz.de**.

SCHLOSSPARTIE

Erfolgreiche Vereinsarbeit – Schloss Dahlen auf dem Weg zu alter Pracht

Seit acht Jahren kümmert sich der Schlossverein Dahlen um den Prachtbau der Heidestadt. Von ursprünglich 17 auf 70 Mitglieder ist er in dieser Zeit angewachsen. Der Verfall ist seither gestoppt, erste Räume nutzbar gemacht. Schlossführungen für Kinder und Jugendliche sind mittlerweile fester Bestandteil der Vereinsarbeit, verschiedene Veranstaltungen werden gemeinsam mit der Naturbühne Dornreichenbach organisiert. Wer den großen Saal, in dem 200 Zuschauer Platz finden, einmal selbst erleben möchte, dem bietet sich **am 15. Oktober um 17.30 Uhr beim Irish-Folk-Konzert** die Gelegenheit dazu! Und auch an allen anderen Tagen ist das eindrucksvolle Barockschloss jederzeit einen Besuch wert.

Foto: Schlossverein Dahlen

Der „Alte Fritz“ Friedrich II. residierte 1763 hier im Schloss.

» **Schloss Dahlen**
Schlossstraße, 04774 Dahlen
Tel.: 034361 51468

KKA-Wartung: Protokolle nur noch digital

Ab sofort nimmt der AV „Untere Döllnitz“ die Wartungsprotokolle privater Kleinkläranlagen (KKA) nur noch in digitaler Form kostenfrei entgegen. Eine entsprechende Satzungsänderung wurde von der Verbandsversammlung beschlossen. Der AV bittet daher alle KKA-Besitzer, sich mit ihren Wartungsunternehmen in Verbindung zu setzen.

Azubi gesucht!

Schöpfe auch du dein Potenzial voll aus – mit einer Bewerbung beim AV „Untere Döllnitz“! Foto: SPREE-PR/Arndt

Der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ sammelt, reinigt und entsorgt das Abwasser der Einwohner von Oschatz, Dahlen, Liebschützberg und Naundorf. Sitz der Verbandsverwaltung ist Oschatz.

Als unser Azubi bist du für mehr als 200 Kilometer Kanalnetz, 12 Kläranlagen, 17 Pumpstationen und mehrere Regenbecken mit verantwortlich und kannst unser Team ab Herbst 2018 in folgenden Ausbildungsberufen unterstützen:

- **Fachkraft für Abwassertechnik (m/w)**
- **Elektroniker/in für Automatisierungstechnik (m/w)**
- **Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (m/w)**

Bist du handwerklich geschickt und hast Interesse an unserer Umwelt? Dann sende deine Bewerbung bis zum **22. Dezember 2017** an den:

Abwasserverband „Untere Döllnitz“
Mannschatzer Straße 38
04758 Oschatz
oder online an:
info@abwasserverband.org

Fragen zur Ausbildung beantwortet dir Ricarda Wohllebe unter: 03435 66690 gern.

Spiel und Spaß auf Kläranlage

Im Rahmen des Ferienprogrammes besuchten im Juli ein Dutzend Kinder vom Kindergarten Gastewitz die Kläranlage in Oschatz. AV-Mitarbeiter Peter Jahn (Teamleiter Kanal) zeigte den Kleinen, wie das Abwasser mechanisch und biologisch gereinigt wird, bevor es sauber in die Döllnitz sprudeln kann. Dabei stellten die Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren jede Menge Fragen und waren fasziniert von den riesigen Becken, den Geräuschen und den großen Wassermengen auf der Anlage.
Am meisten begeisterte die Kindergartenkinder aber das „auf die Hupe drücken“ im Führerhaus des orange leuchtenden Hochdruckspülfahrzeuges und das „Plüschratten jagen“ mit der Kanalkamera. Foto: AV „Untere Döllnitz“

Feuerwehrübung ein voller Erfolg / AV-„Mitarbeiter“ aus Schlammstapelbehälter gerettet

Grosseinsatz im Klärschlamm

Es war zwar nur eine Übung, dennoch waren alle Beteiligten mit vollem Ernst bei der Sache. Mehrere Feuerwehrfahrzeuge rückten aus zur Kläranlage Oschatz, um einen verunglückten Mitarbeiter aus dem Schlamm zu ziehen.

Schwerer Unfall auf der Oschatzer Kläranlage! Diese Meldung erreichte die Feuerwehr an einem frühen Montagabend Anfang Juli. Innerhalb von Minuten rückten vier Fahrzeuge aus Oschatz und Schmorkau mit Blaulicht und Sirene an und die gut geschulten Kameraden begannen unverzüglich mit dem Rettungseinsatz.
Der in das Schlammstapelbecken gefallene „Mitarbeiter“ entpuppte sich glücklicherweise als Attrappe, dennoch blieben die Retter in Rot hochkonzentriert. Schließlich sind solche Übungen genau dafür da, um im Ernstfall bestens vorbereitet Leben retten zu können.

Schweres Gerät und großes Geschick halfen bei Rettung

Zum Glück für die Feuerwehrmänner war der Behälter nicht wie üblich 5,5 Meter, sondern lediglich einen guten halbem Meter mit Klärschlamm gefüllt. Trotzdem mussten schweres Gerät und viel Geschick aufgewendet werden, um die im Schlamm liegende Puppe zu erreichen. Zwei Männer kletterten schließlich – gut gesichert und mit wasserfester Kleidung sowie Atemmaske ausgerüstet – ins Becken hinab. Der „Verunglückte“ lag bewegungslos im Schlamm. Knietief wateten die beiden Retter durch den Schlamm, unter dem sich verborgene Rohre, Pumpensenken und Belüftungsteller befanden, was die Rettung weiter erschwerte. Obwohl die meisten FFW-Kameraden solch eine Rettung zum ersten Mal erlebten, griff ein Rädchen reibungslos ins nächste. Im Handumdrehen lag die Puppe auf der Trage und konnte nach oben gezogen werden. Bei einem echten Einsatz hätten Rettungssanitäter den Verletzten nun sofort versorgt und ins nächste Krankenhaus gebracht.

Weniger als 30 Minuten vom Notruf bis zur Rettung

Die Feuerwehrübung dauerte gerade einmal 25 Minuten vom Alarm bis hin zur Rettung. Eine gute Zeit, fanden die Kameraden. Im Ernstfall ginge es wahrscheinlich noch schneller, versicherten sie hinterher.

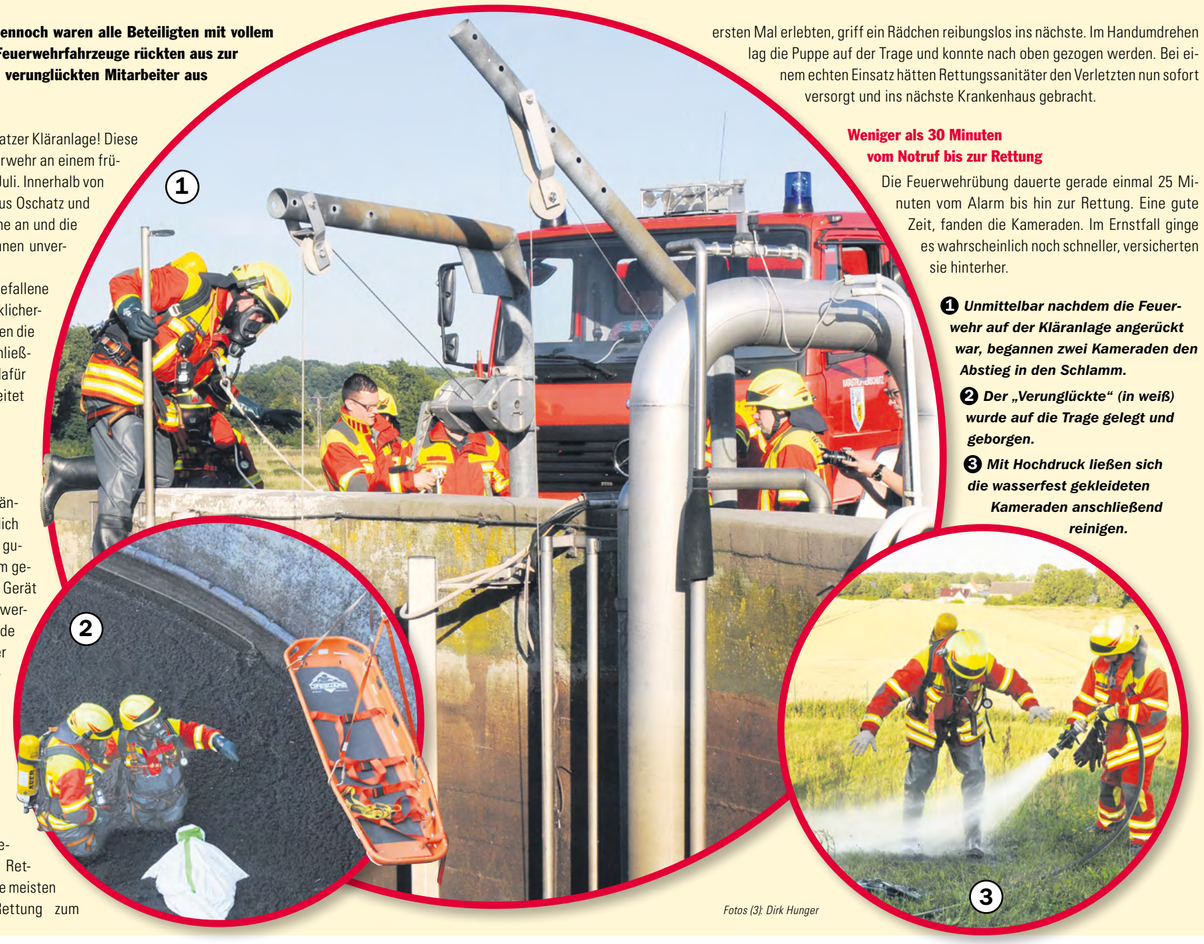

1 Unmittelbar nachdem die Feuerwehr auf der Kläranlage angerückt war, begannen zwei Kameraden den Abstieg in den Schlamm.

2 Der „Verunglückte“ (in weiß) wurde auf die Trage gelegt und geborgen.

3 Mit Hochdruck ließen sich die wasserfest gekleideten Kameraden anschließend reinigen.

Fotos (3): Dirk Hunger

Grabenbornschleuse in Oschatz begutachtet

Die Grabenbornschleuse ist der größte Kanal in Oschatz. Die Wände des 1,40 Meter hohen und ca. einen Meter breiten Kanals, der aus dem 19. Jahrhundert stammt, wurden aus Bruchsteinen, und die Gewölbedecke aus Klinkersteinen gesetzt. Er verläuft auf 200 Meter Länge zwischen dem Lidl-Parkplatz und dem Garagenkomplex Schmorlstraße.
AV-Mitarbeiter stellten nach der Auswertung von Kanal-TV-Bildern Schäden an dem extrem großen Kanal fest und beauftragten das Institut für Wasserwirtschaft Halbach aus Werdau damit, diesen genau zu untersuchen. Sie fanden offene Fugen, ausgespülte Gerinne, nicht fachmännisch hergestellte Kanalanschlüsse und undichte Stellen im Mauerwerk, durch die Fremdwasser eintritt. Die Institutsmitarbeiter erstellen ein Gutachten über die Grabenbornschleuse, damit die Sanierung des größten Oschatzer Kanalabschnittes langfristig in den Investitionsplan des Abwasserverbandes aufgenommen werden kann.

Björn Halbach (l.) und Thomas Stern vom Institut für Wasserwirtschaft Halbach begaben sich zwischen Mai und Juli mehrfach in die Oschatzer Unterwelt. Foto: AV „Untere Döllnitz“

Abschied nach 22 Jahren

Der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ verabschiedete Ende August eine seiner verdienstvollsten Mitarbeiterinnen. **Marlies Otto** war seit 1995 für den Abwasserverband in der Verwaltung tätig.

Gebührenabrechnung, Dokumentation und Kundenservice waren einige von vielen Aufgaben, die sie in ihren 22 Jahren beim Verband stets zuverlässig und mit viel Engagement bewältigte.

Der AV „Untere Döllnitz“ wünscht der frisch gebackenen Pensionärin einen tollen Start in den neuen Lebensabschnitt!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AV „UNTERE DÖLLNITZ“ 23. 09. 2017

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18. 11. 2013

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562, 566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504),
- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), in Verbindung mit §§ 50-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GVBl. S. 287)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ in ihrer Sitzung am 04. 09. 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Die Gebührensatzung (GebS) vom 18. 11. 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. 10. 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:„Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Personen.“
2. § 10 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst: „(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 erhebt der Abwasserverband die folgenden sonstigen Gebühren:
   1. für die Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter:1,19 €,
   2. für eine Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung oder die Endreinigung vor Außerbetriebnahme, pro Vorgang: 44,51 €,
   3. für den vergeblichen Entsorgungsversuch, pro Versuch: 31,77 €,
   4. wegen erhöhtem Feststoffgehalt, pro Kubikmeter Abwasser: 10,23 €,
   5. für die zusätzlich erforderliche Vermessung und Bauzustandseinschätzung oder Anlagendokumentation, pro Vorgang: 10,11 €.“
3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Vorauszahlungen

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie § 10a Abs. 1 sind Vorauszahlungen zu leisten, denen jeweils ein Sechstel der Summe aus Verbrauchs- und Grundgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Gebührenhöhe, insbesondere durch Absetzungen, sind zu berücksichtigen. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden.

(2) Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01. 02., 01. 04., 01. 06., 01. 08., 01. 10. und 01. 12. eines jeden Jahres zu leisten. Wird der Gebührenbescheid nach Ablauf eines oder mehrerer der Fälligkeitstermine nach Satz 1 erstellt, können Vorauszahlungen auch zu den Fälligkeitsterminen des Folgejahres, die den abgelaufenen Fälligkeitsterminen entsprechen, festgesetzt werden.

(3) Beträgt die Summe der Vorauszahlungen für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung weniger als 60,00 EUR, ist abweichend von Absatz 1 und 2 auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 5 und 6 nur eine Vorauszahlung zum 01. 07. eines jeden Jahres in Höhe dieser Summe zu leisten.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührenschuld geschätzt.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Artikel 1 tritt am 01. 01. 2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zstande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

   oder

   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserverband „Untere Döllnitz“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 05. 09. 2017

Andreas Kretschmar
Verbandsvorsitzender

2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 13. 10. 2008

Auf Grund von

- § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 17. 09. 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130),
- § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- § 33 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504),

hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ in ihrer Sitzung am 04. 09. 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 13. 10. 2008, geändert durch Satzung vom 07. 09. 2009 wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt ergänzt:
   „- § 33 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562, 566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504),“
2. § 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
   „Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.“
3. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Kostenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren, Auslagen und des Kostenersatzes bemisst sich wie folgt:

1. Erteilung einer Zweitschrift 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 5,00 EUR
2. Auszüge aus Akten,
   - je Seite Format DIN A4 schwarz/weiß 0,15 EUR
   - je Seite Format DIN A4 farbig 0,30 EUR
   - je Seite Format DIN A3 schwarz/weiß 0,25 EUR
   - je Seite Format DIN A3 farbig 0,50 EUR
   - je Seite Format größer DIN A3 schwarz/weiß nach Aufwand
   - je Seite Format größer DIN A3 farbig nach Aufwand
3. Erteilung einer Genehmigung/Befreiung vom Anschluss-/Benutzungszwang 35,00 EUR
4. Vornahme von Ortsbesichtigungen im Rahmen von Antrags-/Genehmigungsverfahren, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten 15,00 EUR
5. Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister nach Aufwand
6. Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch eigenes Personal, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten 15,00 EUR
7. Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten 15,00 EUR
8. Videobefahrungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister nach Aufwand
9. Videobefahrungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch eigenes Personal, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten 19,00 EUR
10. Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister nach Aufwand
11. Reinigung von Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister nach Aufwand
12. Reinigung von Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen durch eigenes Personal, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten 30,00 EUR zzgl. 15,00 EUR je weiterer Person
13. Reparatur von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister nach Aufwand
14. Bescheid für die Überwachung von Einleitern – oder Indirekteinleitern 15,00 EUR
15. Überwachung der Selbstüberwachung vor Ort, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten 15,00 EUR
16. Abwasseranalytik durch Dienstleister nach Aufwand
17. Abwasseranalytik durch eigenes Personal, je Probe
    - für den Parameter CSB 7,32 EUR
    - für den Parameter BSB5 3,63 EUR
    - für den Parameter Nges.(org./anorg.) 9,49 EUR
    - für den Parameter Pges. 8,90 EUR
    - für die Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur 1,42 EUR
    - für den Parameter NH_4 8,66 EUR
    - für den Parameter NO_3 7,25 EUR
    - für den Parameter NO_2 7,25 EUR
    - für den Parameter abfiltrierbare Stoffe 2,37 EUR
18. Aufwand bei der Sachbearbeitung einer Rücklastschrift bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat 5,00 EUR zzgl. Bankgebühren
19. Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung/ Löschungsbewilligung 35,00 EUR
20. Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens (Zeitaufwand/zzgl. Fahrtkosten)

    Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausstattung, sächlichem Verwaltungsaufwand und Raumkosten für die regelmäßige Tätigkeit beim Zweckverband der Angestellten und Arbeiter, je angefangene Viertelstunde
    - einfacher Dienst 8,42 EUR
    - mittlerer Dienst 10,90 EUR
    - gehobener Dienst 13,17 EUR
    - höherer Dienst 17,99 EUR
21. Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes
    - an Arbeitstagen vor 07:00 und nach 16:00 25 %
    - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 25 %
22. Fahrtkostenersatz pro km Straßenentfernung vom Sitz des Zweckverbandes zum Ort der Handlung 0,30 EUR
23. Abnahme von Absetzungszählern gem. § 6 Abs. 2 GebS vor Ort 20,00 EUR/Zähler
24. Digitalisierung von Ergebnissen der Wartung von Grundstückskläranlagen (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 AbwS) 5,00 EUR/Wartung
25. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG 5,00 bis 25,00 EUR
26. Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG
    wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt 35,00 EUR
    wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt 45,00 EUR
27. Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO 60,00 EUR
28. Androhung eines Zwangsmittels gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 10,00 bis 100,00 EUR
29. Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 SächsVwVG 10,00 bis 1.000,00 EUR
30. Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG 25,00 bis 1.000,00 EUR“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsVwKG, des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder verfehlt erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserverband „Untere Döllnitz“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 05. 09. 2017

Andreas Kretschmar
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse / Termine

Beschlüsse Verwaltungsrat

Beschluss VR 05/0417 – Absetzungsantrag

Beschlüsse Verbandsversammlung

Beschluss 01/09. 17 – Jahresabschluss 2016

Beschluss 02/09. 17 – Bestätigung Investitionsprogramm 2018 und Investitionsprognose 2019–2021

Beschluss 03/09. 17 – „2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18. 11. 2013“

Beschluss 04/09. 17 – „2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 13. 10. 2008“

Beschluss 05/09. 17 – „1. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat vom 29. 03. 2016“

Termine

Der nächste Verwaltungsrat findet am 11. 10. 2017 und die nächste Verbandsversammlung am 23. 10. 2017 statt.

KURZER DRAHT

AV „Untere Döllnitz“
Mannschatzer Straße 38
04758 Oschatz
Öffnungszeiten:
Mo 9–12 Uhr, 13–16 Uhr
Di 9–12 Uhr, 13–16 Uhr
Mi geschlossen
Do 9–12 Uhr, 13–18 Uhr
Fr 9–12 Uhr

Tel.: 03435 66690
Fax: 03435 666919
E-Mail:
info@abwasserverband.org
Internet:
www.abwasser-oschatz.de

Bereitschaftsdienst:
0171 9218451 bei Havarien

Die Verwaltung bleibt am 2. 10. und 30. 10. 2017 geschlossen. Dafür ist am 4. 10. und 1. 11. 2017 von 9–12 und 13–16 Uhr zusätzlich geöffnet.

IMPRESSUM Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Abwasserverband „Untere Döllnitz“ Oschatz, Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe sowie Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien **Redaktion und Verlag:** SPREE-PR Niederlassung Süd, Dreilindenstraße 25, 04177 Leipzig, Telefon: 0341 26501113, Fax: 0341 26392313, E-Mail: christian.arndt@spree-pr.com, www.spree-pr.com **V. i. S. d. P.:** Th. Marquard **Redaktion:** Chr. Arndt (verantwortl.) **Layout:** SPREE-PR, H. Petsch (verantwortl.), M. Nitsche **Druck:** BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH **Redaktionsschluss:** 12. September 2017
Nachdruck von Beiträgen und Fotos nur mit Genehmigung von SPREE-PR!